



Hinweisblatt zum Ganztagsanspruch nach § 3 Abs. 3 und 4 KiFöG LSA

Ab 01.08.2019 haben alle Kinder einen 8-Stunden-Bildungsanspruch. Alle Eltern, die Bedarf haben, erhalten bis zu 10 Stunden Betreuung.

Familien, die mehr Stunden wegen Arbeit, der Pflege von Familienangehörigen, Ausbildung, Umschulung oder wegen anderer familiärer Gründe benötigen, können weiterhin unbürokratisch wie bisher bis zu zehn Stunden Betreuungszeit wählen. Der erhöhte Betreuungsbedarf ist beim Abschluss des Betreuungsbedarfes dem Träger der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.

Für alle Eltern, welche die Kitabetreuungskosten selbst finanzieren besteht auch nach dem 01. August 2019 ohne besondere Begründung des erhöhten Bedarfes die Möglichkeit, täglich bis zu 10 Betreuungsstunden in Anspruch zu nehmen.

Bei angestrebter Kitakostenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kostenübernahme) wird der zeitlich erhöhte Betreuungsanspruch (über 8 Stunden) überprüft.

Bei erheblichen Zweifel kann das zuständige Jugendamt einen Nachweis einfordern.